

104. Müssen im Urkundenprozeß auch diejenigen in der Klage nicht enthaltenen, erst in der mündlichen Verhandlung nach der Einlassung des Beklagten vom Kläger vorgetragene Thatsachen, welche weder eine Änderung des Klagegrundes, noch eine Replik, sondern eine zur Begründung des Klagenanspruches erforderliche Ergänzung der Klage (C.P.D. §. 240 Nr. 1) enthalten, durch Urkunden bewiesen werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1881 i. S. N. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. I. 577/81.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Februar 1879 zwei Darlehne erhalten. Ende April 1879 verfiel Beklagter in Konkurs. Anfangs Mai 1879 stellte Beklagter der Klägerin zwei Schuldscheine aus; in denselben bekannte er den Empfang der Darlehne unter dem Versprechen der Verzinsung. Im Konkurse erwirkte Beklagter einen im Juli 1879 gerichtlich bestätigten Zwangsaktord, nach welchem Beklagter seinen Gläubigern, gegen Verzicht auf die übrigen 85%, 15% ihrer Forderungen bezahlen sollte. Klägerin hatte nicht für den Aktord gestimmt; die Mehrheit der Gläubiger hatte denselben aber bewilligt. Nachher soll, wie Klägerin behauptet, Beklagter bestreitet, der letztere der ersteren volle Befriedigung ihrer Forderungen, also auch der 85%, auf welche verzichtet worden, mündlich versprochen haben.

Klägerin klagt nun im Urkundenprozesse gegen den Beklagten auf Zahlung ihrer Darlehnsforderungen mit Zinsen. In der dem Beklagten zugestellten Klage wurde unter abschriftlicher Beifügung der beiden Schuldscheine die Hingabe der Darlehne und das Zinsversprechen behauptet, dagegen die Konkursöffnung, der Zwangsaktord und das angebliche spätere Versprechen voller Bezahlung nicht erwähnt. In der mündlichen Verhandlung excipierte Beklagter die Konkursöffnung und den Zwangsaktord, welcher auch die Klägerin binde. Darauf behauptete Klägerin, daß der Zwangsaktord sie nicht berühre, weil die beiden Schuldscheine eine nach der Konkursöffnung erfolgte Novation der ursprünglichen Schuld enthielten; diese Behauptung wurde von beiden Vorinstanzen verworfen. Ferner behauptete Klägerin unter Eidbesdelation

daß der Zwangsakkord ihr nicht entgegenstehe, weil Beklagter ihr nachher wiederholt volle Zahlung versprochen habe.

Beklagter erachtete dieses Vorbringen als unzulässig, weil es einen neuen selbständigen Klagegrund enthalte, für welchen im vorliegenden Prozesse um so weniger Raum sei, als dasselbe sich nicht auf Urkunden stütze. Der erste Richter faßte das Vorbringen als eine zulässige Replik auf, da durch den Zwangsakkord die Forderungen der Klägerin nicht gänzlich untergegangen seien, und das behauptete spätere Versprechen nicht sowohl eine neue Obligation geschaffen, sondern das Wiederaufleben der alten bewirkt habe. Es wurde daher der durch Eidesdelation angetretene Beweis erhoben und nach dessen Ergebnisse auf klaggemäße Verurteilung des Beklagten erkannt. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen der Berufungsrichter auf Abweisung der Klage als im Urkundenprozeße unstatthaft, indem er das klägerische Vorbringen als einen nicht urkundlich nachgewiesenen und daher im Urkundenprozeße unzulässigen neuen Klagegrund auffaßte.

Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen. In den

#### Gründen

wird zunächst ausgeführt, das Vorbringen der Klägerin, daß die mit der Klage produzierten Schuldscheine eine Novation der ursprünglichen Darlehnsforderung enthielten, und daß deshalb die Klageforderung durch den Zwangsakkord nicht berührt würde, sei vom Berufungsrichter mit Recht verworfen worden. Sodann heißt es weiter:

„Die Forderung der Klägerin ist daher, wie der Berufungsrichter weiter zutreffend ausführt, durch den im Zwangsakkord auf Höhe von 85 % erklärten Verzicht erloschen, und die Klageforderung hat, soweit sie nur auf die in der Klageschrift aufgestellten Behauptungen gegründet ist, durch die gegründete Einrede des Zwangsakkordes auf Höhe von 85 % ihren Boden gänzlich verloren; sie hätte insoweit, wenn nicht Klägerin in der mündlichen Verhandlung das spätere Versprechen der Vollzahlung behauptet hätte, als durch die Einrede elidiert abgewiesen werden müssen. Die Entscheidung der Sache hängt daher davon ab, ob jene Behauptung, welche Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufstellte, im vorliegenden Prozesse und namentlich im vorliegenden Urkundenprozeße berücksichtigt werden durfte, oder ob und welche prozessualen Gründe dieser Zulassung entgegenstehen. Hierin

weichen die Urteile der Vorinstanzen ab. Einwendungen gegen die prozessuale Zulässigkeit der Berücksichtigung hätten sich aus einem doppelten Gesichtspunkte erheben lassen, nämlich teils aus dem Gesichtspunkte der Unzulässigkeit einer Klagenänderung (§. 235 Nr. 3 u. §. 240 C.P.D.), teils aus dem Gesichtspunkte der Erfordernisse des Urkundenprozesses (§. 555 C.P.D.). Beide Gesichtspunkte sind wesentlich verschieden. Eine Änderung der Klage liegt vor, wenn der Klagegrund geändert wird; sie liegt nicht vor, wenn ohne Änderung des Klagegrundes die tatsächlichen Ausführungen in der Klage ergänzt oder berichtigt werden; eine unsubstanzierte Klage, deren Grund jedoch in der Klage erkennbar ist, kann durch Nachtragung erheblicher in der Klage fehlender, bezw. übergangener Momente in der mündlichen Verhandlung ergänzt werden, ohne daß eine Klagenänderung vorliegt (§. 240 Nr. 1 C.P.D.). Im Urkundenprozesse müssen nach §. 555 C.P.D. die sämtlichen zur Begründung des Anspruches des Klägers erforderlichen Thatfachen durch Urkunden bewiesen werden; dies bezieht sich nicht bloß auf die in der Klageschrift vorgetragene Thatfachen, sondern auch auf diejenigen Thatfachen, welche der Kläger, und zwar in nach §. 240 C.P.D. zulässiger Weise, in der mündlichen Verhandlung ergänzend nachträgt, sofern dieselben zur Begründung des Klageanspruches erforderlich sind. Das letztere hat der Berufsungsrichter bezüglich des fraglichen klägerischen Vorbringens mit Recht angenommen; dieses Vorbringen ist nicht ein bloßes Replikvorbringen zur Elidierung einer Einrede, sondern das einzige, was, nachdem das gesamte in der Klageschrift vorgebrachte durch die Einrede des Zwangsaffordes elidiert war, zur Begründung des Klageanspruches noch dienen konnte. Hätte Klägerin, wie es der Sachlage entsprochen hätte, dieses Vorbringen schon in die Klageschrift aufgenommen, so würde es keinem Bedenken haben unterliegen können, daß dasselbe nach §. 555 C.P.D. gleich dem jetzt in die Klageschrift aufgenommenen durch Urkunden hätte bewiesen werden müssen, um den Urkundenprozeß zu begründen. Es kann hierin dadurch nichts geändert werden, daß Klägerin es nicht in die Klage aufgenommen, sondern erst in der mündlichen Verhandlung, nachdem Beklagter excipiert hatte, nachgebracht hat. Es ist für die Anwendung des §. 555 C.P.D. gleichgültig, ob das Vorbringen bei freier Beurteilung als eine mit §. 240 C.P.D. in Widerspruch stehende Klagenänderung oder nur als eine zulässige Berichtigung oder Ergänzung

der Klagehatsachen anzusehen sein würde. In beiden Fällen würde nach §. 555 der Urkundenprozeß nur zulässig sein, wenn das Vorbringen unter Urkundenbeweis gestellt wäre. Der Anwalt der Klägerin hat nun in der mündlichen Verhandlung das Berufungsurteil deshalb angegriffen, weil der Berufungsrichter durch den Satz, daß das von ihm als neuer Klagegrund bezeichnete klägerische Vorbringen nach §. 235 Nr. 3 C.P.D. als eine Klageänderung enthaltend unzulässig sei, den §. 242 C.P.D. verletzt habe, da bereits der erste Richter eine Klageänderung verneint habe, und diese Entscheidung nicht anfechtbar sei, einer Nachprüfung durch den Berufungsrichter also nicht unterliege. Dieser Angriff ist aber verfehlt. Es kann ganz unerörtert bleiben, ob der Beklagte in erster Instanz geltend gemacht, daß eine unzulässige Klageänderung vorliege, und ob der erste Richter, wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch Zulassung des Beweisverfahrens über das fragliche Vorbringen der Klägerin das Vorliegen einer unstatthafter Klageänderung implicite verneint hat, und ob deshalb der Berufungsrichter nach §. 242 C.P.D. nicht mehr abweichend vom ersten Richter hätte aussprechen dürfen, daß das klägerische Vorbringen als eine unstatthafter Klageänderung enthaltend nicht mehr zugelassen werden könne. Denn immer bleibt, auch nach Reprobierung eines solchen Ausspruches des Berufungsrichters, daneben der selbständige, durchaus richtige, und die Entscheidung zu tragen geeignete und ausreichende Entscheidungsgrund desselben übrig, daß der Urkundenprozeß unstatthafter sei, weil das fragliche Vorbringen dem §. 555 entgegen nicht unter Urkundenbeweis gestellt sei. Die Revision der Klägerin konnte daher keinen Erfolg haben.“